



**Gemeinde Altheim  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom  
9. Dezember 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt der Gemeinden Allmendingen und Altheim durchgeführt.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Januar 1967 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Altheim, 9. Dezember 2014

Robert Rewitz  
Bürgermeister

